

SATZUNG

des Vereins

„RETTET DIE AMIWIESE E.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Rettet die Amiwiese

Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.« hinzugefügt.

1.2 Sitz des Vereins ist Bad Vilbel.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist der Erhalt der in Bad Vilbel Stadtteil Heilsberg befindlichen letzten großen Grünfläche, welche als „Amiwiese“ bekannt ist, sowie die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Der Satzungszweck ist auf die Erhaltung und Steigerung des Lebens- und Erholungswertes in vorhandenen Landschaftsstrukturen im Gemeindegebiet gerichtet und wird insbesondere durch die Förderung einer naturnahen Entwicklung im Ortsteil Heilsberg und den anderen Ortsteilen der Stadt Bad Vilbel anstelle der Ausweitung von Bebauung verwirklicht.

2.2 Der Vereinszweck soll beispielsweise durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von naturerhaltenden Aktivitäten
- Errichtung von Spiel- und Sportgeräten
- Errichtung von Bänken und anderen für eine Freizeitnutzung geeigneten Einrichtungen
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten zu Planungsvorhaben
- Sammeln von Spenden zur Durchsetzung der Vereinsziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- 4.1 Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.4 Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Beendung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Erklärungsfrist von einem Monat.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und schriftlicher Androhung der Streichung mit der Zahlung eines oder mehrerer Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 5.4 Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 6.2 Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- 7.1 der Vorstand,
- 7.2 die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Vorstandssprecher), vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 8.3 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- 8.4 Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.
- 8.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 8.7 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist, es sei denn ein Vorstandsmitglied legt sein Amt nieder.
- 8.8 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Februar statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn
 - 9.2.1 dies das Interesse des Vereins erfordert,
 - 9.2.2 ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder
 - 9.2.3 der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

- 9.3 Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- 9.4 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 9.5 Die Ladung erfolgt schriftlich. Sie kann auch durch e-mail und durch Bekanntmachung auf der homepage des Vereins erfolgen.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- 9.6.1 – Satzungsänderungen,
 - 9.6.2 – Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - 9.6.3 – Beitragsfestsetzung,
 - 9.6.4 – Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - 9.6.5 – Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - 9.6.6 – Auflösung des Vereins.
- 9.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab.
- 9.8 Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
- 9.9 Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 9.10 Eine Mehrheit von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder ist erforderlich bei Beschlußfassungen über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 9.11 Wahlen sind geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, eine offene Abstimmung durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 9.12 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, oder – wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 10 Versammlungsniederschrift

- 10.1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 10.2 Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
- 10.3 Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden.
- 11.2 Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit oder Vertretung von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- 11.3 Ist diese Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- 11.4 Bei der Beschlußfassung über die Liquidation beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig, wem das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen anfällt. Der Empfänger hat das Liquidationsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Bad Vilbel, den 29. Januar 2008

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
